



# Bestellbedingungen für Bauleistungen der ROHDE & SCHWARZ - Firmengruppe

Ausgabe 10/2020

## 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Baulieferungen und -leistungen zwischen dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“) und der bestellenden Gesellschaft der Rohde & Schwarz Firmengruppe (nachfolgend „R&S“).
- 1.2 Der AN erbringt die beauftragten Leistungen („Vertragsleistungen“) gemäß den nachfolgenden Vertragsgrundlagen, die im Fall von Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge gelten:
  - (1) Bestellung der R&S
  - (2) Verhandlungsprotokoll für Bauleistungen (mit Anlagen)
  - (3) diese Bestellbedingungen für Bauleistungen
  - (4) Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
  - (5) Arbeitssicherheitsrichtlinie der R&S
  - (6) Verhaltenskodex für R&S Lieferanten
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN (z.B. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Auftragsbedingungen, Verkaufsbedingungen) sowie Änderungen oder Ergänzungen des AN zu der Bestellung werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, R&S stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.4 Zusätzlich zu diesen Bestellbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie in diesen Bestellbedingungen nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.5 Die Vertragsgrundlagen gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge.
- 1.6 Liegt aus Sicht des AN ein Widerspruch zwischen den Vertragsgrundlagen vor, ist der AN verpflichtet, R&S unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor der Ausführung der davon betroffenen Leistung schriftlich oder in Textform auf den angeblichen Widerspruch hinzuweisen und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung herbeizuführen. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt jedoch nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.

## 2. Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Der AN hat die Vertragsleistung eigenverantwortlich und entsprechend der zum Abnahmezeitpunkt geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und behördlichen Bestimmungen zu erbringen und hierbei auch die Einbauhinweise (Einbaurichtlinien) und sonstigen Vorgaben der Hersteller zu beachten.
- 2.2 Der AN hat sämtliche Maßnahmen, Lieferungen und Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um den in den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 1.2 beschriebenen Werkerfolg zu erbringen. Die Leistungsverpflichtung des AN umfasst folglich sämtliche Maßnahmen, Lieferungen und Leistungen, die in den Vertragsgrundlagen in Worten, Zeichnungen und Berechnungen dargestellt sind, einschließlich aller dazu zwangsläufig notwendigen Einzeltätigkeiten. Sie umfasst ferner auch diejenigen Maßnahmen, Lieferungen und Leistungen, die in den Vertragsgrundlagen nicht explizit dargestellt, jedoch erforderlich sind, um eine vollständige, vertragsgemäße, funktionsgerechte und gebrauchsfähige Leistung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verwirklichen, und die dem AN aufgrund des von ihm zu erwartenden Fachwissens Vertragsschluss erkennbar waren.
- 2.3 Der AN hat auf eigene Kosten sämtliche für die Vertragsleistung erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, Berufsgenossenschaft, Prüfstellen, Kaminkehrer, etc. rechtzeitig zu beantragen und einzuholen.
- 2.4 Die vom AN verwendeten Werkstoffe oder Bauteile dürfen keine bis zur Abnahme bekannten Schadstoffe enthalten oder in sonstiger Weise gesundheits- oder umweltgefährdend sein.
- 2.5 Auf Anordnung von R&S bzw. der von R&S eingesetzten Baubetreuung finden zum Zwecke der schnellen Abklärung sämtlicher das Bauvorhaben betreffender Fragen Baubesprechungen statt. Der AN hat zu diesen Besprechungen den Projektleiter oder eine entsprechend bevollmächtigte und sachkundige Personen zu entsenden. Über das Ergebnis jeder Baubesprechung wird von R&S oder einer anderen von R&S bestimmten Person ein Protokoll angefertigt, das sämtlichen Beteiligten übersandt wird. Der AN verpflichtet sich, den im Protokoll enthaltenen Feststellungen innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang zu widersprechen, falls er hiermit nicht einverstanden ist.
- 2.6 Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen. Darin sind täglich festzuhalten die Witterungsverhältnisse und Temperaturen, die Anzahl der im einzelnen Gewerke beschäftigten Mitarbeiter, der Umfang der dort täglich geleisteten Arbeiten, die Lieferung von Baugeräten und Baustoffen, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit, der Beginn und das Ende von Abnahmeterminen, alle abgesprochenen Änderungen hinsichtlich Konstruktion und Ausführung sowie besondere Vorkommnisse, insbesondere auftretende Behinderungen (wobei der Eintrag im Bautagebuch eine Behinderungsanzeige nicht ersetzt). Ein Durchschlag des Bautagebuchs ist R&S bzw. der von R&S eingesetzten Baubetreuung mindestens einmal pro Woche, auf Verlangen auch täglich, auszuhändigen.
- 2.7 Der AN hat regelmäßig den durch seine Arbeit anfallenden Bauschutt sowie von ihm verursachte Abfälle einschließlich Sondermüll und Verpackungsmaterial, etc. fachgerecht zu entsorgen und Verunreinigungen zu beseitigen.
- 2.8 Spätestens mit der Abnahme hat der AN die Baustelle sowie etwaig von R&S zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege vollständig und ordnungsgemäß zu räumen. Etwaige vom AN verursachte Verunreinigungen sind fachgerecht zu beseitigen.
- 2.9 Der AN hat jederzeit sämtliche mit seinen Leistungen im Zusammenhang stehenden Pläne, Berechnungen, Werkstattzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen auf Anforderung an den AG herauszugeben.

## 3. Vertretung des AN

- 3.1 Der AN trägt dafür Sorge, dass während der gesamten Ausführungszeit qualifiziertes deutschsprachiges Führungspersonal in ausreichender Anzahl zur Betreuung der beauftragten Leistungen zur Verfügung steht.
- 3.2 Er benennt einen Projektleiter, der zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen sowie zur Vornahme von sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt ist.
- 3.3 R&S ist berechtigt, vom AN die sofortige Ablösung des Projektleiters oder eines sonstigen verantwortlichen Mitarbeiter zu verlangen, wenn dieser gegen die allgemeine Ordnung, Sicherheit oder grundsätzliche Geheimhaltung oder Vertraulichkeit verstoßen hat und/oder aus fachlicher Sicht nicht hinreichend geeignet für die Abwicklung des erteilten Auftrages erscheint.

## 4. Baubetreuung von R&S

- 4.1 Die von R&S eingesetzte Baubetreuung (örtliche Bauleitung, Projektsteuerung) ist berechtigt, dem AN Anweisungen hinsichtlich des allgemeine Bauablaufs, insbesondere der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle, der Art und Weise der Baudurchführung sowie der Beseitigung von Mängeln zu erteilen. Der AN hat diesen Anweisungen Folge zu leisten. Im Übrigen ist die von R&S eingesetzte Baubetreuung jedoch nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche oder finanzielle Erklärungen zulasten von R&S abzugeben.
- 4.2 Die Verantwortlichkeit des AN für seine Vertragsleistungen wird durch den Einsatz und die Tätigkeit der Baubetreuung nicht eingeschränkt. Der AN haftet also insbesondere in vollem Umfang für Mängel der Vertragsleistung und sonstige Vertragsverstöße. Er hat etwaige Anweisungen der Baubetreuung eigenverantwortlich auf ihre fachliche Richtigkeit und ihre Vereinbarkeit mit den vertraglichen und sonstigen Regelungen hin zu überprüfen. Etwaige Bedenken hiergegen hat er R&S unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Für Erklärungen, die für die Vertragsabwicklung von besonderer Bedeutung sind, ist nur R&S, nicht jedoch einzelne Mitarbeiter der Baubetreuung



# Bestellbedingungen für Bauleistungen der ROHDE & SCHWARZ - Firmengruppe

Ausgabe 10/2020

empfangsberechtigt. Unter solche besonders wesentlichen Erklärungen fallen insbesondere Fristsetzungen, Kündigungserklärungen und Erklärungen, die eine Kündigung vorbereiten bzw. androhen sowie sonstige Gestaltungserklärungen, die von ihrer Rechtsfolge einer Kündigung ganz oder teilweise gleichstehen, wie z. B. Anfechtungen, Rücktrittserklärungen. Derartige Schreiben hat der AN der Geschäftsleitung von R&S schriftlich zuzuleiten.

## 5. Ausführungsunterlagen und Bemusterung

- 5.1 Der AN hat – entsprechend dem Baufortschritt – R&S den Zeitpunkt, zu dem er ggf. von R&S zu liefernden Unterlagen, insbesondere Ausführungspläne, benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit deren Übergabe durch R&S rechtzeitig erfolgen kann. Der AN hat die entsprechenden Ausführungspläne sodann selbst abzurufen. Der AN kann sich nicht darauf berufen, dass Ausführungsunterlagen, gleich welcher Art, von R&S verspätet geliefert worden sind, wenn er diese seinerseits nicht rechtzeitig abgerufen hat.
- 5.2 Vom AN zu erstellende Unterlagen, insbesondere die Werk- und Montageplanung, ergänzende Werkstattzeichnungen sowie sonstige Berechnungen und Schemata, sind R&S rechtzeitig (soweit nicht anders vereinbart spätestens zwei Wochen vor Ausführungsbeginn) zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Enthalten diese Unterlagen Abweichungen vom den Vertragsgrundlagen, hat der AN hierauf unter genauer Angabe der geänderten, entfallenden oder zusätzlich Leistungen schriftlich hinzuweisen. Der AN hat bei der Übersendung dieser Unterlagen schriftlich anzugeben, wann er die Freigabe spätestens benötigt, damit keine Verzögerung der Bauausführung eintritt. Eine Freigabe der vom AN erstellten Unterlagen durch R&S begründet keine Haftungsfreistellung für den AN.
- 5.3 R&S ist berechtigt, Stoffe und Bauteile nach den Vertragsgrundlagen zu bemustern. Der AN wird R&S insoweit rechtzeitig darauf hinweisen, bis zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung angemessener Prüffristen das Bemusterungsverlangen gestellt und die Bemusterung durchgeführt werden muss. Das Angebot auf Bemusterung der auszuführenden Stoffe und Bauteile hat vom AN rechtzeitig vor seiner Fertigung zu erfolgen. Der AN hat mindestens drei kostenneutrale Muster kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## 6. Termine und Vertragsstrafe

- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche im Verhandlungsprotokoll und in sonstigen Vertragsgrundlagen (z.B. Bauzeitenplan) enthaltenen Termine und Fristen verbindliche Vertragstermine (§ 5 Abs. 1 VOB/B).
- 6.2 Gerät der AN mit einem vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der vereinbarten Netto-Vergütung (einschließlich der Vergütung für ggf. beauftragte/angeordnete Zusatzleistungen/geänderte Leistungen) zu bezahlen.
- 6.3 Gerät der AN mit einem vereinbarten (und verstrafensbewehrten) Zwischentermin in Verzug, hat er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Anteils an der vereinbarten Netto-Vergütung (einschließlich der Vergütung für ggf. beauftragte/angeordnete Zusatzleistungen/geänderte Leistungen) zu bezahlen, der den bis zum jeweiligen Zwischentermin zu erbringenden Leistungen entspricht. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für einen Zwischentermin wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Zwischentermine und/oder den Fertigstellungstermin angerechnet.
- 6.4 Die insgesamt gemäß dieser Ziffer zu verwirkenden Vertragsstrafen betragen höchstens 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung (einschließlich der Vergütung für ggf. beauftragte/angeordnete Zusatzleistungen/geänderte Leistungen).
- 6.5 R&S kann sich Vertragsstrafenansprüche bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten.
- 6.6 Weitergehende Schadenersatzansprüche von R&S bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

## 7. Preise und Vergütung

- 7.1 Sämtliche Preise sind Festpreise für den vereinbarten Leistungszeitraum. Einheitspreise bleiben gültig, auch wenn die ausgeführte Menge einer unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung von dem ursprünglich vorgesehenen Umfang abweicht, es sei denn, R&S hat diese Abweichung zu vertreten. § 313 BGB bleibt unberührt.
- 7.2 Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Leistungen abgegolten, die der AN nach den Vertragsgrundlagen und der gewerblichen Verkehrssitte schuldet. Dies gilt auch für den Fall, dass während der vertraglichen Bauzeit eine Erhöhung der Lohn-, Material-, Geräte- und/oder Stoffkosten eintritt.

## 8. Zusätzliche und geänderte Leistungen

- 8.1 Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine zusätzliche Leistung darstellen (gewillkürte Anordnung) oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind (notwendige Anordnung), hat der AN auf Anordnung des AG auszuführen. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt dies nur insoweit, als dem AN die Ausführung zumutbar ist. Macht der AN betriebssinterne Vorgänge für die behauptete Unzumutbarkeit einer solchen Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.
- 8.2 Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung nach vorstehender Ziffer 8.1 vermehrten oder verminderten Aufwand des AN ist nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Soweit die Leistungspflichten des AN auch die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung umfassen, steht ihm in Falle einer notwendigen Anordnung kein Anspruch auf eine Vergütung für vermehrten Aufwand zu. Eine aufgrund der notwendigen Anordnung ggf. zu vereinbarenden Reduzierung der vereinbarten Vergütung bleibt unberührt. § 650 c Abs. 2 BGB (Fortschreibung einer vom AN hinterlegten Urkalkulation) bleibt unberührt.
- 8.3 Der AN wird dem AG unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung, ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegen. Zusammen mit diesem Nachtragsangebot ist durch den AN auch anzugeben, ob und ggf. inwieweit sich durch die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung die vertraglich vereinbarten Termine verschieben.
- 8.4 Die Vereinbarung des neuen Preises ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu treffen. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN die Leistung auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. In diesem Fall kann der AN als Abschlagszahlung für die mangelfrei ausgeführte Leistung 70% der in seinem Nachtragsangebot ausgewiesenen Vergütung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft in entsprechender Höhe zur Absicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs des AG verlangen. Die Bürgschaft hat den Anforderungen der Ziffer 13.3 zu entsprechen. Das Recht des Auftraggebers, eine anderslautende gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (§ 650 d BGB), bleibt unberührt.
- 8.5 Verringert sich der im Vertrag vorgesehene Leistungsumfang durch Herausnahme von Teilleistungen, ist der AG berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Die Reduzierung der Vergütung bestimmt sich hierbei in entsprechender Anwendung der Ziffer 8.2 nach den tatsächlichen Kosten, die der AN aufgrund der herausgenommenen Teilleistungen erspart. Die vom AN für diese Teilleistung kalkulierten Zuschläge sind entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Kosten für die ursprünglichen Leistung zu den der geänderten Leistung anzupassen.
- 8.6 Projektsteuerer, Bauleiter, Architekten oder sonstige Personen sind nicht vom AG bevollmächtigt, Abweichungen vom Vertrag, Änderungen der Ausführung sowie Mehr- oder Minderleistungen zu vereinbaren oder anzuordnen. Die Vorlage von geänderten Plänen oder sonstigen Vorgaben durch den Architekten oder andere an der Planung Beteiligte stellt daher keine Beauftragung dar und führt nicht zu einem Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Stellt der AN solche Planänderungen fest, hat er dies dem AG unverzüglich mitzuteilen und eine Entscheidung des AG über die Art der Ausführung und eine sich hieraus ggf. ergebende zusätzliche Vergütung herbeizuführen.



# Bestellbedingungen für Bauleistungen der ROHDE & SCHWARZ - Firmengruppe

Ausgabe 10/2020

## 9. Stundenlohnarbeiten

- 9.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor jedem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Hierbei ist auch die Höhe des Stundensatzes zu vereinbaren, anderenfalls wird dieser von R&S nach billigem Ermessen festgesetzt.
- 9.2 Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnberichte einzureichen. Diese müssen die Baustelle, das Datum, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden (gegebenenfalls aufgliedernd nach Mehr-, Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit), die Arbeitskraft, die Art der Leistung und die Geräte, die verbrauchten Stoffe und ggf. eine Begründung für den Einsatz von Aufsichtspersonal in lesbarer Form enthalten.
- 9.3 Die von R&S eingesetzten Bauleiter, Architekten oder sonstigen Personen sind nur berechtigt, Stundenlohnzettel abzuzeichnen. Die damit verbundene Anerkenntniswirkung bezieht sich nur auf Art und Umfang der erbrachten Leistungen. Im Übrigen sind Bauleiter, Architekten oder sonstige Personen von R&S nicht bevollmächtigt, Stundenlohnarbeiten zu vereinbaren oder anzuordnen.

## 10. Abnahme

- 10.1 R&S nimmt die Vertragsleistung ab, sobald der AN das Werk vertragsgemäß hergestellt hat und er schriftlich die Abnahme der Leistung verlangt. Zwischen dem Abnahmeverlangen und dem Abnahmetermin müssen mindestens zehn Werktage liegen.
- 10.2 Fiktive Abnahmen sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind – unbeschadet der Regelung in § 640 BGB – ausgeschlossen. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung der Vertragsleistung ersetzt.
- 10.3 Die Vertragsleistung wird einheitlich abgenommen. Ein Anspruch auf Teilabnahme einzelner Teilleistungen besteht nicht.
- 10.4 Ein wesentlicher Mangel, der R&S zur Abnahmeverweigerung berechtigt, liegt auch vor, wenn nicht alle Revisionspläne, Bestandspläne, Dokumentationen, Bedienungsanleitungen sowie weitere Unterlagen („Revisionsunterlagen“), die für die dauerhafte Nutzung und/oder den Betrieb der Vertragsleistung erforderlich sind, spätestens bei der Abnahme vorgelegt werden. Soweit in den Vertragsgrundlagen weitere vom AN zu übergebende Unterlagen aufgeführt sind, sind diese spätestens vier Wochen nach Abnahme zu übergeben. R&S ist berechtigt, bis zur vollständigen Übergabe sämtlicher vereinbarter Revisionsunterlagen einen Einbehalt in Höhe von 1% der Netto-Schlussrechnungssumme vorzunehmen.
- 10.5 Für die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistung nicht erforderliche Unterlagen stellen keine Abnahmevoraussetzung dar, sofern ihr Fehlen die Gebrauchstauglichkeit nur geringfügig beeinträchtigt. R&S darf aber bei verspäteter Übergabe von Unterlagen einen angemessenen Teil, mindestens jedoch 1% der Nettoabrechnungssumme zurückzubehalten.
- 10.6 Die Aufforderung zu einer Zustandsfeststellung gemäß § 650 g BGB (Zustandsfeststellung) hat schriftlich mit einer Frist von fünf Werktagen zu erfolgen. Die Ergebnisse sind aussagekräftig zu protokollieren. Jede Partei trägt die Kosten der Zustandsfeststellung selbst, es sei denn der AN hat R&S zur Abnahme und/oder Zustandsfeststellung aufgefordert, obwohl die Vertragsleistung wesentliche Mängel aufwies. In diesem Fall trägt der AN die gesamten Kosten der Zustandsfeststellung.
- 10.7 Soweit im Bauverlauf technische Zustandsfeststellungen einvernehmlich protokolliert werden, insbesondere für solche Leistungen, die durch nachfolgende Bauleistungen überdeckt oder einer nachfolgenden Prüfung entzogen werden, ersetzen diese nicht die förmliche Abnahme und stellen keine Teilabnahme dar. Diejenige Vertragspartei, die bei der Abnahme vom gemeinsam protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt hierfür die Beweislast.

## 11. Mängelansprüche

- 11.1 Die Mängelansprüche von R&S richten sich nach den Vorschriften der VOB/B. Soweit die Parteien im Verhandlungsprotokoll keine abweichenden Verjährungsfristen vereinbart haben, beträgt die anfängliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche fünf Jahre, beginnend mit der Abnahme.
- 11.2 § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B wird abbedungen.
- 11.3 Der AN tritt sicherungshalber alle Erfüllungs- und Mängelansprüche gegenüber seinen Nachunternehmern einschließlich gegenwärtiger und zukünftig entstehender Sicherheiten an R&S ab, die diese Abtretung annimmt. Der AN bleibt jedoch berechtigt, diese angetretenen Ansprüche weiterhin im eigenen Namen geltend zu machen, bis R&S diese Ermächtigung widerruft. R&S ist zum Widerruf der Ermächtigung berechtigt, wenn der AN seinen Erfüllungs- und/oder Nacherfüllungspflichten nicht nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann (z.B. wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen). Nach einem berechtigten Widerruf ist R&S berechtigt, die Abtretung offenzulegen und Leistung/Zahlung vom Nachunternehmer und/oder dessen Bürgen direkt an sich zu verlangen. Die eigenen Verpflichtungen des AN werden durch diese Abtretung nicht berührt.

## 12. Rechnungen und Zahlung

- 12.1 Der AN hat seine Leistungen prüfbar und unter Einhaltung des jeweils anwendbaren Umsatzsteuerrechts abzurechnen.
- 12.2 Alle Preise verstehen sich netto und sind zahlbar zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 12.3 Das Zahlungsziel für Abschlagsrechnungen beträgt 30 Kalendertage. Die Laufzeit des Zahlungsziels beginnt mit dem Rechnungseingang einer richtigen und vollständigen Rechnung. Die Schlusszahlung erfolgt nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Schlussrechnung.
- 12.4 R&S ist berechtigt, ein Skonto von 3 % von jeder Rechnung in Abzug zu bringen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Bezahlung von Abschlagsrechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen und die Bezahlung der Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang bei R&S erfolgt.
- 12.5 Der AN hat spätestens mit der ersten Abschlagsrechnungen eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamts nach § 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der AN ist verpflichtet, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung bei R&S unverzüglich anzuzeigen. Liegt R&S keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der AN verpflichtet, R&S unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt keine Freistellungsbescheinigung vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist R&S zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechendem Einbehalt berechtigt. Soweit R&S diesen Einbehalt an das zuständige Finanzamt abführt, muss der AN dies als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.
- 12.6 Bei Rückständen des AN mit Beiträgen bei der Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, der Berufsgenossenschaft oder der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse, für die R&S gesetzlich haftbar gemacht werden kann, darf R&S einen Einbehalt in Höhe der aufgelaufenen Rückstände vornehmen. Diesen Einbehalt wird R&S unverzüglich auszahlen, sobald und soweit der AN nachgewiesen hat, dass die Zahlungsrückstände erledigt sind, etwa durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der zuständigen Einzugsstelle.

## 13. Sicherheiten

- 13.1 Der AN leistet an R&S eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der vereinbarten Netto-Vergütung. Diese Sicherheit umfasst alle Ansprüche von R&S auf die vertragsgemäße Ausführung der Vertragsleistung. Stellt der AN die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung (Zugang der Bestellung) nicht durch Vorlage einer Bürgschaft, die nachstehender 13.3 entspricht, ist R&S berechtigt, Abschlagszahlungen um jeweils höchstens 10 % zu kürzen und diesen Betrag einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. R&S gibt dem AN die Vertragserfüllungssicherheit nach der Abnahme Zug um Zug gegen Stellung der in Ziffer 13.2 vereinbarten Sicherheit für



## Bestellbedingungen für Bauleistungen der ROHDE & SCHWARZ - Firmengruppe

Ausgabe 10/2020

Mängelansprüche zurück, es sei denn, dass Ansprüche von R&S, die nicht von der Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf R&S für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

- 13.2 Der AN leistet eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der vereinbarten Netto-Vergütung. Nach Feststellung der Netto-Schlussrechnungssumme ist diese maßgebend. Diese Sicherheit umfasst die Mängelansprüche von R&S, insbesondere wegen bei und/oder nach der Abnahme vorliegender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie der Erfüllung der Ansprüche von R&S wegen erfolgter, aber wiederum mangelhafte Nacherfüllung des AN sowie der Rückforderung von Überzahlungen (nebst Zinsen). R&S ist berechtigt, von der Schlusszahlung (netto) 5 % als Sicherheit für die vorgenannten Ansprüche einzubehalten (Sicherheitseinbehalt). Der AN ist jederzeit berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch eine Bürgschaft für Mängelansprüche in entsprechender Höhe abzulösen, die den Anforderungen der nachstehenden Ziffer 13.3 entspricht. R&S gibt eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist zurück, sobald der AN hierzu auffordert. Soweit zum Zeitpunkt dieses Rückgabeverlangens noch Ansprüche aus Mängeln resultieren, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gerügt worden sind, darf R&S einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zur Erfüllung dieser Mängelansprüche zurückhalten.
- 13.3 Wird eine Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich, unbefristet und unter Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage nach §§ 770 Abs. 1, 771 BGB abgegeben werden, soweit dem AN keine unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen R&S zustehen. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass Gerichtsstand nach Wahl von R&S der Ort des Bauvorhabens oder München ist und die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

### 14. Arbeitskräfte und Nachunternehmer des AN

- 14.1 Soweit nicht anders vereinbart ist, führt der AN sämtliche Leistungen mit eigenem Personal durch. Er versichert, dass er über die für die Auftragsdurchführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt und im Besitz aller hierfür erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ist.
- 14.2 Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von R&S ist der AN nicht berechtigt, für die Ausführung der Vertragsleistungen Dritte, insbesondere Nachunternehmer oder Verleihunternehmen, einzusetzen. In jedem Fall ist der AN für die sorgfältige Auswahl und Überwachung, für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Pflichten sowie für das Handeln und Unterlassen beauftragter Dritter alleine verantwortlich.
- 14.3 Der AN ist zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und des Schwarzarbeitsgesetzes verpflichtet. Der AN ist weiter verpflichtet, die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach den tariflichen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 14.4 Der AN trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum Personaleinsatz. Er versichert insbesondere, dass die gesetzlichen und ggf. geltenden tariflichen Vorgaben zum Entgelt sowie die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben erfüllt, alle gesetzlichen und gewerberechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen des Arbeitsschutzes eingehalten und nur Arbeitskräfte eingesetzt werden, die über etwaige erforderliche Aufenthaltstitel bzw. Arbeitsgenehmigungen verfügen und ordnungsgemäß sozial- und unfallversichert sind. Für den Fall des Einsatzes von Dritten sowie von weiteren von diesen eingesetzten Dritten stellt der AN die Erfüllung dieser Anforderungen gleichermaßen sicher. Auf Verlangen wird der AN der R&S entsprechende schriftliche Nachweise über die Erfüllung dieser Verpflichtungen vorliegen.
- 14.5 Der AN trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Personaldokumente, insbesondere Personalausweise, Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz sowie Nachweise über die Sozialversicherung bei Ausführung der Leistungen ständig mitgeführt werden.
- 14.6 Der AN stellt R&S von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziffer durch den AN oder durch Dritte frei. Weitere Rechte der R&S bleiben unberührt.

### 15. Haftpflichtversicherung

- 15.1 Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen und R&S durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises das Bestehen einer solchen Versicherung zu bestätigen. Der Versicherungsschutz muss bis zur Abnahme und Beseitigung wesentlicher Mängel bestehen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen – soweit nicht abweichend geregelt – mindestens EUR 5.000.000,00 für Personenschäden EUR 3.000.000,00 für Sach- und Vermögensschäden betragen. Abschlagszahlungen werden erst nach Vorlage der Versicherungsbestätigung fällig.
- 15.2 Der AN hat R&S unverzüglich anzuzeigen, wenn und soweit der Versicherungsschutz in vereinbarter Höhe und Umfang nicht mehr besteht.
- 15.3 Der AN tritt an R&S hiermit etwaige zukünftige Ansprüche gegen den Haftpflichtversicherer bezüglich des Bauvorhabens ab. R&S nimmt diese Abtretung an.

### 16. Verkehrssicherungspflicht und Baustellensicherheit

- 16.1 Dem AN obliegt für die gesamte Dauer der Baumaßnahme die Verkehrssicherungspflicht im Einwirkungsbereich der von ihm ausgeführten Leistungen. Der AN wird R&S auch auf Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten und Unvereinbarkeiten anderer Baubeteiligter hinweisen, die er bei pflichtgemäßer Überwachung der Baustelle erkennt.
- 16.2 Der AN ist bis zur Schlussabnahme und Beseitigung der wesentlichen Mängel seiner Vertragsleistung verpflichtet, unter vollständiger Entlastung von R&S alle die Sicherheit auf der Baustelle maßgebenden gesetzlichen und/oder sonstigen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und danach erforderliche Maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die entsprechenden Vorschriften an den AN oder an R&S richten. Insbesondere befolgt der AN alle gesetzlichen Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um eine Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit des von ihm oder seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Leistungserbringung beschäftigten Personals auszuschließen und sicherzustellen, dass Personen, die sich berechtigt auf der Baustelle aufhalten, nicht verletzt werden.
- 16.3 Der AN stellt R&S von allen Ansprüchen frei, die auf seine Bautätigkeit, eine Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten oder einen Verstoß gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche und/oder behördliche Vorschriften beruhen.

### 17. Gefahrtragung

- 17.1 Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

### 18. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- 18.1 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des AN ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 18.2 Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist R&S berechtigt, die Geltendmachung dieses durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrages abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom AN zu tragen, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts bzw. Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.
- 18.3 Eine Abtretung von Forderungen des AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von R&S. R&S kann seine Zustimmung verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung zum AN besteht.



## Bestellbedingungen für Bauleistungen der ROHDE & SCHWARZ - Firmengruppe

Ausgabe 10/2020

### 19. Kündigung

- 19.1 Neben den gesetzlichen Kündigungsgründen (einschließlich der in der VOB/B geregelten Kündigungsgründen) ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere (alternativ) wenn
- (1) der AN seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - (2) der AN mit der Erbringung seiner Leistungen trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung im Verzug und die Fortführung des Vertrages für den AG nicht mehr zumutbar ist;
  - (3) der AN auch nach Ablauf einer angemessenen Frist Nachunternehmer ohne Zustimmung des AG beschäftigt (Ziffer 14.2);
  - (4) der AN gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes und/oder des Arbeitnehmerentsendegesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung nicht unterlässt (Ziffer 14.3).
- 19.2 Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund sind die erbrachten Leistungen vom AN abzurechnen. Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafenansprüche des AG bleiben unberührt.
- 19.3 Kündigungen sind schriftlich zu erklären.
- 19.4 Das Kündigungsrecht nach § 6 Abs. 7 VOB/B wird beiderseits ausgeschlossen.

### 20. Planunterlagen/Urheberrecht

- 20.1 R&S darf alle Unterlagen des AN einschließlich Daten auf Datenträgern für die Vertragsleistung ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern und verwerten.
- 20.2 Dieses Recht steht R&S auch am fertigen Bauwerk zu und auch dann, wenn nicht alle Leistungen an den AN übertragen worden sind. R&S ist außerdem berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch wesentliche Änderungen am Bauwerk vorgenommen werden müssen.

### 21. Arbeitssicherheit und Umweltschutz

- 21.1 Der AN ist verpflichtet, für die Lieferung, deren Verpackung sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- 21.2 Der AN ist verpflichtet, seinen Informationspflichten aus den Umwelt- und Arbeitsschutzgesetzen nachzukommen.
- 21.3 Die Vorgaben der R&S Arbeitssicherheitsrichtlinie sind vom AN zu beachten.

### 22. Geheimhaltung / Beistellungen

- 22.1 Der Inhalt dieses Vertrages sowie sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von R&S oder von Dritten im Namen von R&S erhaltene Informationen sind vom AN vertraulich zu behandeln. R&S räumt dem AN daran keinerlei Rechte ein, außer diese für die Vertragserfüllung zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von R&S erlaubt und im Falle der Zustimmung zur Weitergabe sind diese Dritten vom AN vor Weitergabe mindestens entsprechend dieser Regelung zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen enden fünf (5) Jahre nach Beginn der Verjährung der Mängelansprüche, gelten jedoch nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt werden, dem AN ohne Pflicht zur vertraulichen Behandlung bereits vor ihrer Übermittlung bekannt waren oder die nachher von Dritten ohne Pflicht zur vertraulichen Behandlung rechtmäßig erlangt werden, die von ihm unabhängig erarbeitet werden oder zu deren Offenlegung er gesetzlich verpflichtet ist oder von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde verpflichtet wurde.
- 22.2 Der AN darf auf geschäftliche Verbindungen mit R&S nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch R&S hinweisen.
- 22.3 Von R&S oder von Dritten im Namen von R&S überlassene Gegenstände und Unterlagen jedweder Art dürfen ebenso wie auf deren Grundlage hergestellte Gegenstände und Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von R&S nicht an Dritte weitergegeben werden und R&S räumt dem AN daran keinerlei Rechte ein, außer diese für die Vertragserfüllung zu verwenden. Die überlassenen Gegenstände sind vom AN auf seine Kosten angemessen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern, gesondert zu verwahren, falls erforderlich zu warten und als Eigentum von R&S zu kennzeichnen. Die überlassenen Gegenstände und Unterlagen sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung angemessen zu sichern und an R&S zurückzugeben, sobald sie nicht mehr für die Vertragserfüllung erforderlich sind; dem Auftragnehmer steht daran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

### 23. Rechte Dritter

- 23.1 Der AN steht dafür ein, dass die Vertragsleistung keine Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Markenrechte, Designrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt, die die vorgesehene Nutzung durch R&S und ausschließt oder einschränkt.
- 23.2 Wird die Nutzung der Lieferung oder Teilen hiervon durch eine geltend gemachte Verletzung von Rechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt oder droht eine Beeinträchtigung oder Untersagung, stellt der AN R&S und/oder deren Abnehmer auf erstes Anfordern von allen gerichtlich oder außergerichtlich erhobenen Ansprüchen Dritter frei. Daneben ist der AN R&S zum Ersatz der für eine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen sowie der etwaig durch diese Geltendmachung der Verletzung von Rechten Dritter entstandenen Schäden verpflichtet.
- 23.3 Die Vertragsparteien haben sich zur effektiven Abwehr von derartigen Ansprüchen unverzüglich im Falle des Bekanntwerdens einer behaupteten Verletzung von Rechten Dritter zu informieren.

### 24. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Sonstiges

- 24.1 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem AN und R&S gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 24.2 Erfüllungsort für sämtliche zu erbringenden Leistungen ist der Ort des Bauvorhabens.
- 24.3 Bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten wird München als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, soweit der AN Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. R&S ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des AN zu klagen.
- 24.4 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 24.5 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.